

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 1 / 5)

noltewerk GmbH & Co. KG · Mergenthalerstr. 15 · 48268 Greven

Verkaufsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Soweit der Besteller dem Lieferer technische oder sonstige Informationen, Unterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Daten, Maße, Materialien oder sonstige Vorgaben (nachfolgend „Kundenvorgaben“) zur Verfügung stellt oder übermittelt, ist der Lieferer berechtigt, diese ohne eigene Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit, Eignung oder rechtlichen Zulässigkeit als verbindlich zugrunde zu legen. Der Lieferer ist insbesondere nicht verpflichtet, die Kundenvorgaben auf mögliche Fehler, Unstimmigkeiten, Verstöße gegen Rechte Dritter oder auf technische Realisierbarkeit hin zu prüfen. Der Besteller haftet dafür, dass die Kundenvorgaben zutreffend, vollständig und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Der Besteller stellt den Lieferer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der Kundenvorgaben resultieren, und ersetzt dem Lieferer alle dadurch entstehenden Schäden, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Kundenvorgaben schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form übermittelt wurden.
4. Das Angebot des Lieferanten ist freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen durch Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
6. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN- / EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.
7. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche vom Lieferer bereitgestellten Informationen, insbesondere technische Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Software, Daten, Geschäftsgeheimnisse, nicht öffentlich zugängliche Produkt- oder Prozessbeschreibungen sowie sonstige vertrauliche Informationen („Lieferanten-

informationen“), weder ganz noch teilweise zur Schulung, Optimierung oder Nutzung von Systemen der Künstlichen Intelligenz (einschließlich Large Language Models, Generative AI, Machine Learning) zu verwenden noch Dritten zu diesem Zweck zugänglich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Einsatz auf öffentlich zugänglichen Plattformen (z. B. ChatGPT, Copilot, Gemini) oder in geschlossenen Systemen erfolgt, und auch dann, wenn eine Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Aggregation der Lieferanteninformationen behauptet wird. Maßgeblich ist allein, ob durch den Einsatz die Möglichkeit besteht, dass Informationen des Lieferanten in Trainings-, Eingabe- oder Analyseprozesse einfließen. Der Besteller wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen, insbesondere Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten und unterweisen. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt den Lieferer zur fristlosen Kündigung aller mit dem Besteller bestehenden Verträge sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz. Weitergehende Rechte, insbesondere aus dem Geschäftsgeheimnisschutzgesetz (GeschGehG), dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und aus § 823 BGB, bleiben unberührt.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Rechnungen sind fällig innerhalb 10 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass dem Lieferer der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Besteller kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Rechnungen über Beträge unter 50,00 EUR (Euro) sowie für Montagen, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort fällig und netto zahlbar.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, ist der Lieferer berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
7. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, stehen dem Lieferer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Lieferer ist dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 2 / 5)

noltewerk GmbH & Co. KG · Mergenthalerstr. 15 · 48268 Greven

Verkaufsbedingungen

8. Alle diese Rechtsfolgen kann der Besteller durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
9. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Liefermenge

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

8. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und soweit produktionstechnische oder logistische Gründe dies erfordern, sind Über- oder Unterlieferungen der bestellten Menge bis zu 10 % zulässig.

Die tatsächlich gelieferte Menge gilt insoweit als vertragsgemäß. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge zu den vertraglich vereinbarten Preisen.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers aufgrund einer Über- oder Unterlieferung innerhalb dieser Toleranz bestehen nicht.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäß bereitgestellte oder gelieferte Ware zum vereinbarten Termin abzunehmen.
5. Kommt der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, obwohl ihm die Ware vertragsgemäß angeboten wurde, setzt ihm der Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Abnahme. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gerät der Besteller in Annahmeverzug, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
6. Nach Eintritt des Annahmeverzugs ist der Lieferer berechtigt, auf Erfüllung des Kaufvertrags zu bestehen und den vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen. Die Ware wird auf Gefahr und – soweit gesetzlich zulässig – auf Kosten des Bestellers eingelagert oder anderweitig verwahrt.
7. Sämtliche durch den Annahmeverzug entstehende Mehraufwendungen, insbesondere Lager-, Umschlags-, Transport-, Versicherungs- und Verwaltungskosten, sind vom Besteller zu tragen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte, insbesondere auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 3 / 5)

noltewerk GmbH & Co. KG · Mergenthalerstr. 15 · 48268 Greven

Verkaufsbedingungen

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
7. Wird durch gesetzliche Vorschriften ein Alleineigentum des Bestellers oder eines Dritten begründet, verpflichtet sich der Besteller, dem Lieferer auf dessen Anforderung unverzüglich eine gleichwertige Sicherheit zur Absicherung der Forderungen aus dem Eigentumsvorbehalt zu bestellen, z. B. durch Sicherungsübereignung, verlängerter Eigentumsvorbehalt oder dingliche Sicherung an dem verarbeiteten Produkt oder einer Ersatzforderung. Der Besteller tritt bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware oder das daraus hergestellte Produkt entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware sicherungshalber an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.
8. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache zu erteilen und die zur Durchsetzung der Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Der Lieferer trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Käufer die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Der Lieferer ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

Sachmängel

Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 4 / 5)

noltewerk GmbH & Co. KG · Mergenthalerstr. 15 · 48268 Greven

Verkaufsbedingungen

9. Die in Abschnitt VI. 8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 8 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- c. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- d. im Rahmen einer Garantiezusage,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Lieferers – unabhängig vom Rechtsgrund – je Schadensfall und insgesamt auf die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestehende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferers von derzeit 10 Mio Euro begrenzt.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung

von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a – c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Schutzrechte, Urheberrechte und Vertraulichkeit

1. An sämtlichen vom Lieferanten erstellten Unterlagen wie z. B. Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen und sonstigen Unterlagen behält der Lieferer ausdrücklich das Eigentum, sämtliche Nutzungsrechte sowie das Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden. Sie sind auf Verlangen des Lieferanten, spätestens bei Nichterteilung des Auftrags, unverzüglich vollständig zurückzugeben bzw. dauerhaft zu löschen.

2. Übermittelt der Besteller Unterlagen oder sonstige Vorgaben (z. B. Zeichnungen, Modelle, Muster), nach denen der Lieferer Leistungen oder Lieferungen erbringt, so sichert der Besteller zu, dass dadurch keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte), verletzt werden. Wird der Lieferer von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, stellt der Besteller den Lieferer auf erstes Anfordern vollumfänglich frei, übernimmt sämtliche daraus entstehenden Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) und verpflichtet sich, den Lieferer bei der Rechtsverteidigung umfassend zu unterstützen. Der Lieferer ist in einem solchen Fall ebenfalls berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen, ohne zur eigenen Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein.

3. Alle Ergebnisse, Entwicklungen, Erfindungen, Schutzrechte (einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken), urheberrechtlich oder sonst wie schutzfähige Werke sowie technisches Know-how oder vertrauliche Informationen (nachfolgend gemeinsam „IP-Rechte“), die der Lieferer oder von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages schafft, entwickelt oder erarbeitet, stehen ausschließlich dem Lieferer zu. Der Besteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keine der im Rahmen des Vertrages entwickelten IP-Rechte, auch nicht auszugsweise oder in abgewandelter Form, für eigene Zwecke oder gegenüber Dritten verwenden, veröffentlichen oder verwerten, soweit dies nicht zur Ausführung des Vertrages notwendig ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.

X. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Werden zur Durchführung des Auftrags vom Besteller Teile, Materialien, Vorrichtungen oder Daten bereitgestellt, so hat die Lieferung an die vereinbarte Produktionsstätte auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu erfolgen. Die Beistellungen müssen rechtzeitig, mangelfrei sowie in einer angemessenen Menge zum Ausgleich von Fertigungsausschuss bereitgestellt werden. Für etwaige Verzögerungen, Mehraufwand oder Mängelfolgeschäden aufgrund fehlerhafter oder verspäteter Beistellungen haftet ausschließlich der Besteller.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 5 / 5)

noltewerk GmbH & Co. KG · Mergenthalerstr. 15 · 48268 Greven

Verkaufsbedingungen

2. Die Kosten für die Anfertigung von Versuchsteilen, Formen, Werkzeugen, Lehren oder sonstigen zur Vertragserfüllung erforderlichen Fertigungsmitteln trägt der Besteller, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Entwicklung und Herstellung solcher Mittel erfolgt ausschließlich zur Durchführung des konkreten Auftrags. Ein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe oder Eigentumsübertragung besteht nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
3. Eigentum sowie sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Nutzungsrechte an den vom Lieferanten hergestellten oder beschafften Fertigungsmitteln verbleiben beim Lieferanten, auch bei Kostenbeteiligung durch den Besteller. Eine Kostenbeteiligung des Bestellers begründet kein Mit- oder Alleineigentum und keine Nutzungsrechte, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Fall einer vereinbarten Eigentumsübertragung erfolgt diese frühestens mit vollständiger Zahlung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit dem Auftrag.
4. Fertigungsmittel, die vor Erreichung der vorgesehenen Ausbringungsmenge unbrauchbar werden, ersetzt der Lieferer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Eine Haftung des Lieferanten bei normalem Verschleiß, höherer Gewalt oder unsachgemäßer Nutzung der durch den Käufer bereitgestellten Teile, Materialien, Vorrichtungen oder Daten ist ausgeschlossen.
5. Vom Besteller bereitgestellte Formen, Werkzeuge oder Fertigungsmittel werden von dem Lieferanten mit der Sorgfalt behandelt, die der Lieferer in eigenen Angelegenheiten anwendet. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, diese zu versichern, zu warten oder instand zu setzen. Entsprechende Maßnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung. Die Aufbewahrungspflicht des Lieferanten endet – unabhängig vom Eigentumsverhältnis – sechs Monate nach dem letzten produktiven Einsatz, es sei denn, der Besteller verlangt vorher schriftlich die Rückgabe oder trägt die weiteren Lagerkosten.
6. Eine Verpflichtung zur Rückgabe oder Herausgabe von Fertigungsmitteln besteht nur, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferer ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist berechtigt, die betreffenden Mittel nach eigenem Ermessen zu verwerten oder zu vernichten.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Software-Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Soweit Dienstleistungen vom Lieferer geschuldet werden, z. B. Montage, gelten die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die entsprechenden Dienstleistungen entsprechend in ihren jeweils aktuellen Form.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 4.8.2026